

Versteigerungsbedingungen für Münzen

Die Versteigerung erfolgt im Auftrag und für Rechnung der Eigentümer gegen Barzahlung des Kaufpreises in Euro-Währung (€). Durch die Teilnahme an der Versteigerung werden diese Versteigerungsbedingungen anerkannt. Sie sind insbesondere Inhalt der Kaufverträge und gehen den gesetzlichen Bestimmungen vor.

Wer für Dritte bietet, muss seine Vertreterstellung vor Beginn der Versteigerung offenlegen; anderenfalls kommt der Kaufvertrag mit dem Bieter zustande. Die GM ist berechtigt, alle Rechte des Einlieferers aus dessen Auftrag und aus dem Zuschlag im eigenen Namen geltend zu machen. Insbesondere kann die GM Kaufpreise und Nebenleistungen im eigenen Namen einziehen und einklagen.

Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Ausruf des höchsten Gebotes und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung. Bei Zweifeln, ob oder an wen ein Zuschlag erfolgt ist, ob ein Übergebot übersehen worden ist, sowie bei sonstigen unklaren Fällen wird die Nummer nochmals ausgerufen.

Die zu versteigernde **Ware wird differenzbesteuert verkauft**, es sei denn, einzelne Katalogpositionen unterliegen der Vollbesteuerung bzw. befinden sich in Vorübergehender Verwendung und sind als solche auf einer Liste im gedruckten Katalog verzeichnet. Bei differenzbesteuerter Ware wird keine Ust. ausgewiesen.

Der Zuschlagpreis bildet die Berechnungsgrundlage für das vom Käufer zu zahlende Aufgeld.

Für Käufer aus EU Ländern gilt: Käufer zahlen bei differenzbesteuerter Ware ein Aufgeld von **23%**. Bei vollbesteuerter Ware (gekennzeichnet mit +) beträgt das Aufgeld **17,5%** zzgl. gesetzlicher Ust. auf die Summe aus Zuschlag, Aufgeld und Nebenkosten. Bei Ware in der Vorübergehenden Verwendung (gekennzeichnet mit ●) beträgt das Aufgeld **17,5%** zzgl. Einfuhrumsatzsteuer auf den Gesamtbetrag von Zuschlag und Aufgeld auf einer separaten Rechnung. Die Nebenkosten zzgl. 19% Ust. werden separat in Rechnung gestellt. Innereuropäischer Warenverkehr kann durch Gesetz von der MwSt. befreit sein.

Für Käufer mit Wohnsitz außerhalb der EU (Drittland) gilt: Das Aufgeld beträgt einheitlich **17,5%**. Wird die Ware vom Käufer selbst oder durch Dritte ins Drittland ausgeführt, wird die gesetzliche Ust. berechnet, später bei Vorlage des gesetzlich geforderten Ausfuhrnachweises erstattet. Führt die GM die Waren selbst aus, wird die Rechnung Ust.-frei erstellt. Im Drittland anfallende Importsteuern oder Zölle trägt in jedem Falle der Käufer.

Für **umsatzsteuerbefreite Goldmünzen** gilt ein Aufgeld von **15%**.

Auslandskunden erhalten die Lieferung der ersteigerten Ware nur gegen Zahlung des Kaufpreises in Euro-Währung. Sie sind für die Einhaltung der geltenden Devisen- und Einfuhrbestimmungen allein verantwortlich und haften allein für Folgen, die sich aus Zuwiderhandlungen ergeben. Versand- und Ausfuhrformalitäten erledigt die GM.

Die Zahlung des Kaufpreises ist bei anwesenden Käufern sofort fällig, bei schriftlichen Käufern (Bietern) 10 Tage nach Erhalt der Auktionsrechnung. Die GM behält sich vor, von Käufern ein ausreichendes Depot einzufordern. Die versteigerten Stücke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von GM Eigentum des Verkäufers. Bei Verzug des Käufers ist die GM berechtigt, Zinsen (1% pro Monat) in Anrechnung zu bringen. Bankspesen bei Auslandsschecks und -überweisungen betragen 15€. Kreditkartenzahlungen werden mit einer Verwaltungsgebühr von 3,5% belastet.

Wird die Zahlung an die GM nicht geleistet oder die Abnahme der zugeschlagenen Stücke verweigert, so verliert der Käufer seine Rechte aus dem Zuschlag und das Versteigerungsgut kann auf seine Kosten erneut versteigert oder freihändig verkauft werden. In diesem Fall haftet der Ersteigerer für den Mindererlös, auf den Mehrerlös hat er dagegen keinen Anspruch. Außerdem hat der Ersteigerer unabhängig von einem eventuell anfallenden Mehrerlös einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des (ersten) Zuschlags zu bezahlen. Dem Ersteigerer bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Eintritt eines geringeren oder gar keines Schadens nachzuweisen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Schadenersatzansprüche gegen die GM, sei es aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss oder aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht worden ist.

Mindest-Steigerungsstufen betragen ca. 5% des Ausrufes bzw. des letzten Gebotes, d.h.

Bis	100,- €	5,-€
bis	200,- €	10,- €
bis	500,- €	25,- €
bis	1.000,- €	50,- €
bis	2.000,- €	100,- €
bis	5.000,- €	200,- €
bis	10.000,- €	500,- €
bis	20.000,- €	1.000,- €
bis	50.000,- €	2.000,- €
bis	100.000,- €	5.000,- €
bis	500.000,- €	10.000,- €

Schriftliche Aufträge werden ohne zusätzliche Auftragsprovision ausgeführt. Im Bedarfsfalle können die eingesandten Gebote bis zu 10% überzogen werden. Aufträge von unbekanntem Bieter werden nur ausgeführt, wenn ein Depot hinterlegt wird oder nachprüfbar Referenzen angegeben werden. Bei mehreren gleichhohen Geboten erhält das zuerst eingegangene den Vorzug. Unlimitierte Aufträge haben keinen Anspruch auf unbedingte Ausführung und werden bis maximal zum Zehnfachen des Schätzpreises ausgeführt.

Der Versand erfolgt im Auftrag und auf Kosten (Porto + Versicherung) des Auftraggebers bzw. Empfängers. Die GM behält sich das Recht vor, sperrige und zerbrechliche Gegenstände per Spedition auf Kosten des Empfängers zu versenden.

Die im Katalog angeführten Preise sind Schätzpreise. Der Ausruf erfolgt im Durchschnitt bei etwa 80% des Schätzpreises, soweit nicht bereits mindestens zwei höhere schriftliche Gebote vorliegen. Dann liegt der Ausruf eine Steigerungsstufe über dem unteren Gebot liegt. **Aufträge, die unter 80% des Schätzpreises liegen, werden nicht ausgeführt.**

Die Beschreibungen und die Erhaltungsangaben im Katalog sind persönliche Einschätzungen, die mit Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen nach branchenüblichen Maßstäben formuliert werden. Sie dienen der Erläuterung und Einordnung, formulieren jedoch keine Eigenschaften im Sinne einer Sachmangel-Begründung nach § 434 BGB. Anwesende Käufer kaufen «wie besehen».

Die Echtheit der Stücke wird gewährleistet (bis zur Kaufpreishöhe), sofern nichts Gegenteiliges im Katalog oder bei der Versteigerung angegeben wird.

Wird bei uns ersteigerte Ware einem Grading Service übergeben, übernimmt die GM keine Garantie, dass die eingereichte Ware dort angenommen oder gemäß der eigenen Bewertung eingestuft wird.

Im Übrigen sind sämtliche Gewährleistungsansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln ausgeschlossen. Jede Gewährleistung ist auch ausgeschlossen bei Lots und Serien (Katalogangabe), sowie bei nachträglichen vom Ersteigerer oder seinen Erfüllungsgehilfen vorgenommenen Veränderungen des Versteigerungsgutes (z.B. Reinigung, Aufbrechen von Slabs etc.).

Eventuelle Gewährleistungsansprüche oder begründete Beanstandungen können nur innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware geltend gemacht werden. Schriftliche Bieter haben die Möglichkeit, sich über den Zustand der Lose während der Besichtigungstage persönlich oder durch einen Vertreter zu informieren. Bei Rücksendungen muss aus versicherungstechnischen Gründen der Versandweg vorab mit der GM abgestimmt werden. Es bleibt der GM vorbehalten, Personen aus besonderen Gründen von der Auktion auszuschließen.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen der GM ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Ansprüche jeder Art gegen den Einlieferer und gegen die GM erlöschen spätestens 6 Monate nach Beendigung der Auktion.

Telefon- und Livebidding. Die GM übernimmt keine Haftung für die Risiken, die in der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel für die Gebotsabgabe begründet sind (Zustandekommen von Leitungsaufbau oder –zusammenbruch, Übermittlungsfehler, Ausfall- und Verzögerungszeiten etc.). Ausgenommen bleiben Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Internationales Kaufrecht (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Nur die deutsche Textfassung ist rechtsverbindlich.

Erfüllungsort ist München. Gerichtsstand ist bei Vollkaufleuten als Vertragspartner München. Ansonsten ist es München nur, wenn nur die GM ihren allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder wenn die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsabschluss ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt hat oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist. Die GM ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

Wenn Sie unsere Kataloge künftig nicht mehr erhalten möchten, können Sie der Verwendung Ihrer Daten für den Versand jederzeit widersprechen.

Gorny & Mosch

Giessener Münzhandlung GmbH

Auktionatoren: Dieter Gorny, Dr. Hans-Christoph von Mosch

Geschäftsführer: Dieter Gorny, Dr. Hans-Christoph von Mosch

Handelsregister München HRB Nr. 75528

Sitz der Gesellschaft: München